

Verwaltungsreglement

Gültig ab 01.01.2017



VSAO Stiftung für Selbändigerwerbende
ASMAC Fondation pour indépendants
ASMAC Fondazione per indipendenti

1.	Zweck	3
A	Stiftungsrat	
2.	Zuständigkeit	3
3.	Beschlüsse	3
4.	Sitzungen	3
5.	Aufgaben	4
6.	Berichterstattung	4
7.	Kontrolle	4
8.	Unterschrift	5
9.	Präsident	5
10.	Zirkulationsbeschlüsse	5
B	Stiftungsratsausschüsse	
11.	Ausschuss für Durchführungsfragen	5
12.	Ausschuss für Anlagefragen	5
13.	Medizinischer Dienst	6
14.	Weitere Ausschüsse	6
15.	Organisation der Ausschüsse	6
16.	Zirkulationsbeschlüsse innerhalb der Ausschüsse	6
C	Der Geschäftsführer	
17.	Aufgaben und Befugnisse	6
D	Entschädigung des Stiftungsrats	
18.	Ordentliche Entschädigungen	7
19.	Ausserordentliche Entschädigungen	7
20.	Inkrafttreten	7
	Anhang 1 zum Verwaltungsreglement	
1.	Kompetenzregelung	9

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes Verwaltungsreglement:

1. Zweck

Das Verwaltungsreglement umschreibt die Aufgaben und Befugnisse

- des Stiftungsrats;
- der Stiftungsratsausschüsse;
- die Vertretung nach aussen;
- des Geschäftsführers;
- die Entschädigung der Stiftungsorgane.

A Stiftungsrat

2. Zuständigkeit

Der Stiftungsrat als oberstes Organ leitet die Stiftung gemäss der Stiftungsurkunde sowie den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und vertritt die Stiftung in allen nicht delegierten Aufgaben nach aussen. Er nimmt die Informationspflicht an die Versicherten wahr. In jedem Fall behält der Stiftungsrat die Hauptverantwortung.

3. Beschlüsse

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu, im Fall seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

4. Sitzungen

Der Stiftungsrat tagt jährlich mindestens einmal, bzw. so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder durch eine von ihnen beauftragte Person. Das Sitzungsdatum ist spätestens 30 Tage vor der Sitzung bekanntzugeben, die Traktandenliste und die Unterlagen sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Entscheide über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können endgültig nur getroffen werden, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder anwesend und einverstanden sind.

Der Stiftungsrat entscheidet, wieweit Dritte zu den Stiftungsratssitzungen beigezogen werden. Personen, welche der Geschäftsleitung angehören, nehmen ebenfalls mit beratender Stimme an der Stiftungsratssitzung teil.

In zeitlich dringenden Fällen können die Einberufungsfrist und die Frist für die Zustellung der Traktanden bis auf drei Werkstage verkürzt werden.

Ein Drittel der Stiftungsräte ist berechtigt, beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Er hat diese innerhalb von zwei Monaten nach Eintreffen des Begehrens durchzuführen.

5. Aufgaben

Der Stiftungsrat erledigt die Geschäfte, soweit sie nicht Ausschüssen, Dritten oder dem Geschäftsführer übertragen werden.

Zu seinen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) die Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) der Erlass und die Änderung von Reglementen;
- d) die Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) die Festlegung der Organisation;
- g) die Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) die Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i) die Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) die Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) der Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) die Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen.

6. Berichterstattung

Die Leiter der jeweiligen Stiftungsratsausschüsse rapportieren dem Stiftungsrat periodisch über die Entwicklung aus ihren Fachgebieten.

Insbesondere rapportiert der Ausschuss für Anlagefragen dem Stiftungsrat regelmässig über die Entwicklung der Vermögensanlagen und die Resultate der Vermögensverwalter.

7. Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnung anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung (mindestens aber alle drei Jahre) der versicherungstechnischen Situation und der entsprechenden Reglementsbestimmungen der Pensionskasse.

Der Stiftungsrat reicht die Jahresrechnung und den Jahresbericht termingerecht bei der Aufsichtsbehörde ein.

8. Unterschrift

Der Stiftungsrat bezeichnet seine unterschriftsberechtigten Mitglieder und weitere Personen, die kollektiv zu zweien zeichnen. Präsident und Vizepräsident der Stiftung sowie die Präsidenten der reglementarischen Ausschüsse sind von Amtes wegen unterschriftsberechtigt.

Präsident und Geschäftsführer regeln die Unterschriftsberechtigung für die Bank- und Postkonti.

Die Kompetenzen- und Unterschriftenregelung ist im Anhang 1 im Detail festgehalten.

9. Präsident

Der Präsident ist Vorsitzender des Stiftungsrats und leitet die Sitzungen. Er überwacht die laufenden Geschäfte und sorgt für die Vertretung der Stiftung gegen aussen im Einzelfall.

Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

10. Zirkulationsbeschlüsse

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, falls nicht ein Mitglied innert zehn Tagen nach Zugang der Unterlagen mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit zudem der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Stiftungsrats aufzunehmen.

B Stiftungsratsausschüsse

11. Ausschuss für Durchführungsfragen

Der Ausschuss für Durchführungsfragen besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Stiftungsrats. Der Ausschuss hat keine eigenen Entscheidungskompetenzen, er bereitet die Geschäfte für die Beratung und die Beschlussfassung im Stiftungsrat vor.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Änderungen und Anpassungen des Leistungsreglements und dessen Anhänge;
- b) die Kontrolle des Makler- und Vermittlersystems.

Der Stiftungsrat kann dem Ausschuss weitere Aufgaben übertragen.

12. Ausschuss für Anlagefragen

Der Ausschuss für Anlagefragen besteht aus mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrats. Er ist das zentrale Fach-, Steuerungs- und Überwachungsorgan im Anlageprozess der Stiftung.

Die weiteren Aufgaben sind im Anlagereglement oder im Anhang zu diesem Reglement im Detail geregelt.

Der Stiftungsrat kann dem Ausschuss weitere Aufgaben übertragen.

13. Medizinischer Dienst

Der medizinische Dienst besteht aus einem externen Arzt, welcher vom Stiftungsrat gewählt wird. Der medizinische Dienst kann nach Absprache mit der Geschäftsstelle die Fachärzte des Stiftungsrats zur Meinungsbildung beiziehen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Entscheide über die Ausrichtung von Versicherungsleistungen nach medizinischen Grundlagen;
- b) die Stellung von Anträgen auf Revision des IV-Entscheids;
- c) die Beurteilung über Aufnahme oder medizinische Vorbehalte im überobligatorischen Bereich.

Die Festlegung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen ist an die Geschäftsstelle delegiert.

Der Stiftungsrat kann dem medizinischen Dienst weitere Aufgaben übertragen und für die Bearbeitung der Dossiers aussenstehende Fachpersonen beordnen.

Vorsorgefälle mit einer drohenden Schadenssumme von mehr als CHF 400'000 sind zusammen mit einem Facharzt aus dem Stiftungsrat zu beurteilen.

14. Weitere Ausschüsse

Der Stiftungsrat kann jederzeit für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen, ihre Aufgaben und Kompetenzen umschreiben und diese Ausschüsse nach Erledigung der Aufgaben wieder auflösen.

15. Organisation der Ausschüsse

Die Ausschüsse bestimmen einen Leiter, der die Sitzungen einberuft und leitet. Für die Organisation und die Beschlussfassung gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Stiftungsrat. Die Ausschüsse können bei Bedarf weitere Mitglieder des Stiftungsrats oder aussenstehende Dritte zu den Sitzungen beiziehen. Personen, welche der Geschäftsleitung angehören, nehmen gemäss deren Fachgebiet ebenfalls an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Stiftungsrats aufzunehmen.

16. Zirkulationsbeschlüsse innerhalb der Ausschüsse

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, falls nicht ein Mitglied innert zehn Tagen nach Zugang der Unterlagen mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit zudem der Zustimmung der Mehrheit der Ausschussmitglieder.

Bei Stimmgleichheit kommt dem Leiter der Stichentscheid zu.

C Der Geschäftsführer

17. Aufgaben und Befugnisse

Der Geschäftsführer, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Geschäftsführer, ist verantwortlich für die operative Leitung der Pensionskasse.

Der Geschäftsführer führt unter Beachtung der Bestimmungen gemäss Gesetz und Reglementen die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere

- a) die operative Führung der Stiftung, die Sicherstellung des internen Kontrollsystems, die Unterstützung und Überwachung des Geschäftsgangs und die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats und dessen Ausschüsse;
- b) Aufgaben im Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung gemäss Anlagereglement;
- c) die Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrats und die Erstellung des Geschäftsberichts;
- d) der Kontakt mit den Behörden;
- e) die Kommunikation mit den Destinatären;
- f) die Auftragserteilung an externe Stellen.

Der Geschäftsführer kann Aufgaben und Verantwortlichkeiten an ihm unterstellte Mitarbeiter übertragen.

Der Stiftungsrat regelt die Befugnisse und die Aufgaben des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter in einem Pflichtenheft.

D Entschädigung des Stiftungsrats

18. Ordentliche Entschädigungen

Die Entschädigungen des Stiftungsrats werden im Anhang 1 geregelt.

19. Ausserordentliche Entschädigungen

Bei starker zeitlicher Belastung mit besonderen Aufgaben kann der Stiftungsrat zusätzliche Entschädigungen beschliessen.

Nehmen Stiftungsräte ausserhalb der ordentlichen Sitzungen Termine mit Dritten wahr, werden diese Termine gegen Rechnungsstellung mit einem Stundenhonorar entschädigt. Der Stundenansatz wird im Anhang 1 geregelt.

20. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 06.12.2016 genehmigt und tritt am 01.01.2017 in Kraft.

VSAO – ASMAC Stiftung für Selbständigerwerbende
 VSAO – ASMAC Fondation pour indépendants
 VSAO – ASMAC Fondazione per independenti

Dr. med. Jacques Koerfer
 Präsident

Markus Fischer
 Vizepräsident

Anhang 1

zum Verwaltungsreglement

1. Kompetenzregelung

Genehmigung von Ausgaben	
bis CHF 100'000.– im Einzelfall	Geschäftsführer und dessen Stellvertreter
ab CHF 100'000.– im Einzelfall	Mitglied Stiftungsrat und Geschäftsführer
Umbau und Renovationen Liegenschaften	
bis CHF 25'000.–	Geschäftsführer
ab CHF 25'000.–	Ausschuss für Anlagefragen
Kauf/Verkauf Direktliegenschaften	
bis CHF 25 Mio.	Ausschuss für Anlagefragen
ab CHF 25 Mio.	Stiftungsrat
Übrige Vermögensanlagen im Rahmen der Anlagestrategie	Ausschuss für Anlagefragen nach Massgabe des Anlagereglements
Arbeitsverträge	
Arbeitsvertrag mit Mitarbeiter	Geschäftsführer mit stv. Geschäftsführer oder Leiter Anlagen
Arbeitsvertrag mit Zeichnungsberechtigten	Geschäftsführer mit stv. Geschäftsführer oder Leiter Anlagen
Arbeitsvertrag mit stv. Geschäftsführer	Stiftungsratsmitglied mit Geschäftsführer
Arbeitsvertrag Geschäftsführer	Präsident mit einem Stiftungsratsmitglied
Geschäftskorrespondenz	
Allgemeine Korrespondenz mit Versicherten ohne verpflichtende Zusagen	Sachbearbeiter
Allgemeine Korrespondenz mit Versicherten mit verpflichtenden Zusagen	Leiter Vorsorge mit Sachbearbeiter
Korrespondenz im Zusammenhang mit Leistungsfällen	Geschäftsführer oder Leiter Vorsorge mit zeichnungsberechtigter Person
Rentenzusagen	Geschäftsführer mit Leiter Vorsorge oder zeichnungsberechtigter Person
Vorbehalte und Ablehnungen	Geschäftsführer mit Leiter Vorsorge oder zeichnungsberechtigter Person
Makler- und Vermittlerentschädigungen	Geschäftsführer mit Leiter Vorsorge

Entschädigungen Stiftungsratsmitglieder		(alle Pauschalen verstehen sich inkl. Spesen)
Sitzungsgeld halber Tag	CHF	2'500.–
Sitzungsgeld ganzer Tag	CHF	4'000.–
Entschädigungen für Weiterbildung, Kursbesuche, Besprechungen, Expertisen, Arbeiten im Auftrag des Stiftungsrats oder der Geschäftsstelle pro Stunde	CHF	300.– (8.5 Std./Tag, max. 10 Tage, CHF 25'500 p.a.)
Zusätzliche Pauschalentschädigungen pro Jahr		
Präsident Stiftungsrat	CHF	10'000.–
Präsident Ausschuss für Anlagefragen	CHF	5'000.–
Präsident Ausschuss für Durchführungsfragen	CHF	5'000.–

Die Stiftung rechnet für sämtliche Stiftungsratsentschädigungen die obligatorische AHV/IV/EO und ALV ab.

VSAO Stiftung für Selbständigerwerbende

Brunnhofweg 37

Postfach 319

3000 Bern 14

Telefon 031 560 77 77

Fax 031 560 77 88

E-Mail info@vsao-stiftung.ch

Homepage www.vsao-stiftung.ch